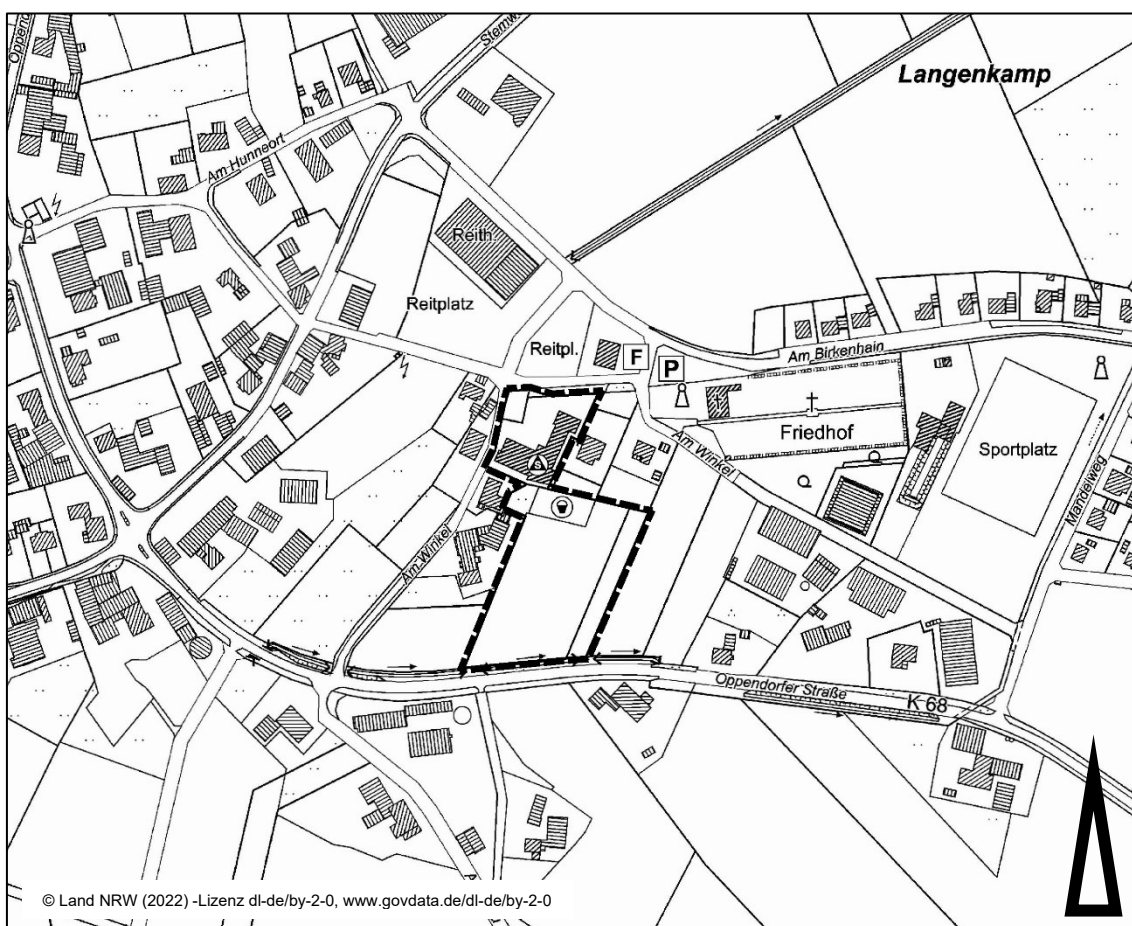


Gemeinde Stewede

Begründung -Teil C-

zur 60. Änderung des
Flächennutzungsplanes



© Land NRW (2022) -Lizenz dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Übersichtsplan

M 1: 5.000 i.O.

ENTWURF

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Inhalt

TEIL I BEGRÜNDUNG	4
1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN	4
2 GRUNDLAGEN / ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	4
3 LAGE IM RAUM / BESTAND	5
3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
3.2 ZUSTAND DES PLANGEBIETES	5
4 BESTEHENDE PLANUNGEN	6
4.1 REGIONALPLAN.....	6
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
4.3 RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE	7
5 INNENENTWICKLUNGSAalternativen	8
6 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	9
7.1 ARTENSCHUTZ.....	9
8 ERSCHLIEßUNG	10
8.1 ENERGIEVERSORGUNG	10
8.2 ABWASSERBESEITIGUNG	10
8.3 ABFALLBESEITIGUNG.....	10
8.4 TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	10
9 HINWEISE	10
9.1 BODENDENKMALSCHUTZ	10
10 FLÄCHENBILANZ	11
11 KOSTEN	11
TEIL II UMWELTBERICHT	12
1 EINLEITUNG	12
2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE 12	
2.1 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	12
2.2 ANGABEN ZU STANDORT, ART UND UMFANG	13
2.3 WIRKFAKTOREN.....	13
3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN ...	14
3.1 FACHGESETZE.....	14
3.2 FACHPLÄNE, SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE ...	18
4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	21
4.1 BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	21
4.2 ZUSÄTZLICHE ASPEKTE UND WIRKFAKTOREN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	
23	

4.3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN.....	23
4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	23
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	24
5.1	TECHNISCHE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG.....	24
5.2	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	24
6	ZUSAMMENFASSUNG	24
7	QUELLENVERZEICHNIS	25

Planverfasser:


Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
schramme@o-neun.de

TEIL I BEGRÜNDUNG

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.07.2024

2 GRUNDLAGEN / ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Im Plangebiet befindet sich die Freie Evangelische Grundschule Stemwede (FES). Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der hier vorliegenden parallelen Flächennutzungsplanänderung soll der Grundschulstandort in Richtung Süden erweitert werden. Konkret geplant ist der Bau einer neuen Sporthalle mit Mehrzweckräumen, die Verlegung eines Sportplatzes und eine damit verbundene Erweiterung des Pausenhofes. Eine Nutzung der Sportanlagen für außerschulische Zwecke, z.B. Vereinssport, soll ebenfalls ermöglicht werden.

Darüber hinaus ist für den Schülerverkehr die Einrichtung einer Bushaltstelle mit Buswendeschleife vorgesehen, die im Süden an die Oppendorfer Straße angeschlossen wird. Hierdurch soll zu einer verkehrlichen Entlastung der Straße Am Winkel beigetragen werden, über die bislang der sämtliche Bus- und Pkw-Verkehr mit Ziel Schule abgewickelt wird. Zusätzlich sollen dort Lehrer- und Elternparkplätze eingerichtet werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und verbesserte verkehrliche Anbindung des Schulstandortes geschaffen werden.

Um die städtebauliche Ordnung im Plangebiet gem. § 1 (3) BauGB zu gewährleisten, soll daher ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, in dem insbesondere die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen verbindlich geregelt werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede wird daher für das Plangebiet im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB geändert, da der derzeit wirksame FNP in diesen Bereichen die geplante Nutzung nicht abbildet.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Oppendorf der Gemeinde Stemwede und umfasst in der Gemarkung Oppendorf, Flur 7 die Flurstücke 285, 198, 297, 57 und 322 (tlw.). Der Änderungsbereich liegt im Bereich zwischen der Oppendorfer Straße (K 68) und „Am Winkel“ und hat eine Größe von ca. 1,32 ha.

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung haben nur nachrichtlichen Charakter.

3.2 Zustand des Plangebietes

Im Norden des Änderungsbereiches befindet sich das Gebäude der Freien Evangelische Grundschule Stemwede (FES) mit dem zugehörigen Schulhof. Die geplanten Erweiterungsflächen werden derzeit noch landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist im Süden über die Oppendorfer Straße und im Norden durch „Am Winkel“ gewährleistet.

In der Umgebung befinden sich verschiedenartige Nutzungen, z.B. Ackerflächen, landwirtschaftliche Betriebe, Wohn- und Gewerbenutzungen oder der Friedhof.



Abbildung 1: Luftbild, Lage des Änderungsbereiches (Quelle Luftbild: © Land NRW (2024), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4 BESTEHENDE PLANUNGEN

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold liegt der Änderungsbereich wie die gesamte Ortschaft Oppendorf im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.



Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Stemwede stellt für den Änderungsbereich im Norden, im Bereich des bestehenden Grundschulgebäudes ein Dorfgebiet (§ 1 (2) Nr. 5 BauNVO) dar. Die übrigen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Umgeben ist der Änderungsbereich von weiteren Dorfgebiets- und Landwirtschaftsflächen.

Der Planbereich wird im Rahmen der vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes an die geplante Nutzung angepasst und dort künftig als eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Grundschule dargestellt.

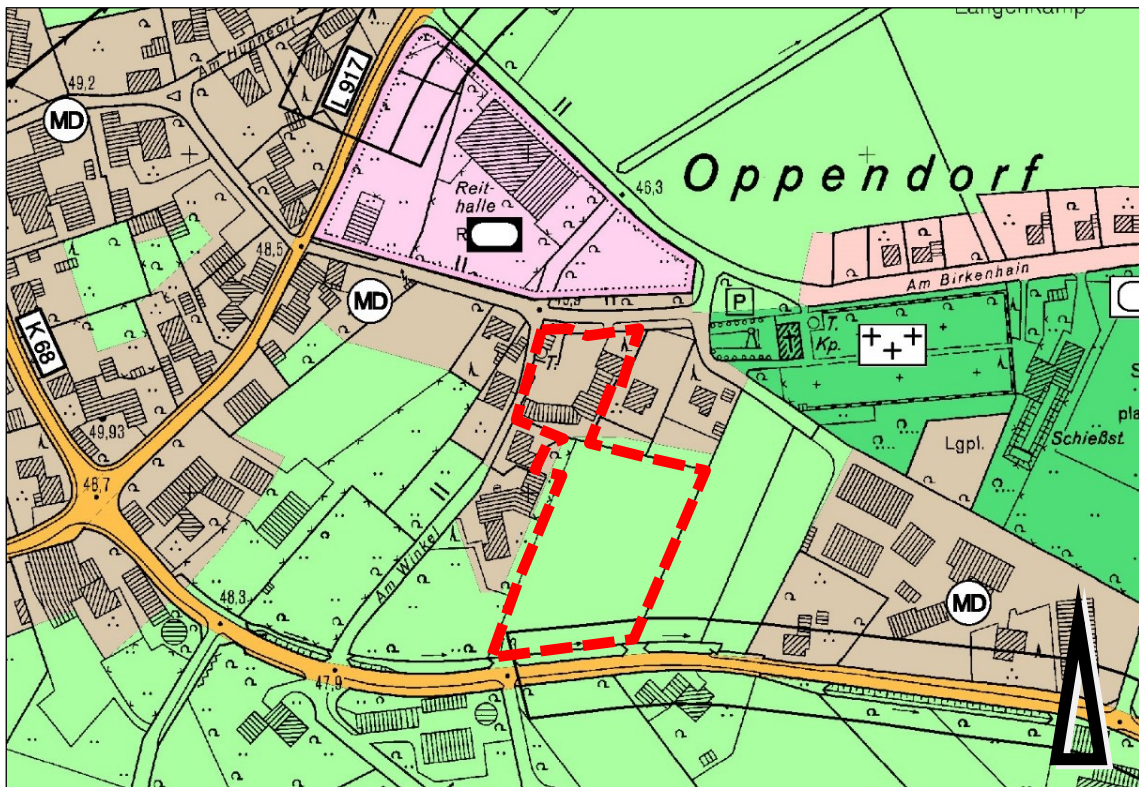


Abbildung 3: Auszug aus dem wirksamen FNP Gemeinde Stemwede, Lage des Plangebietes (Quelle: Gemeinde Stemwede)

4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Die bestehende Bebauung an der Straße Am Winkel, einschließlich des vorhandenen Schulgebäudes liegt, wie auch der überwiegende Teil der Ortschaft Oppendorf, im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Oppendorf“ und ist somit bau- und planungsrechtlich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB zu beurteilen.

Für das Schulgrundstück erlischt mit Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Gültigkeit der Innenbereichssatzung. Dann sind dort die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes und nicht mehr § 34 BauGB für die Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend.

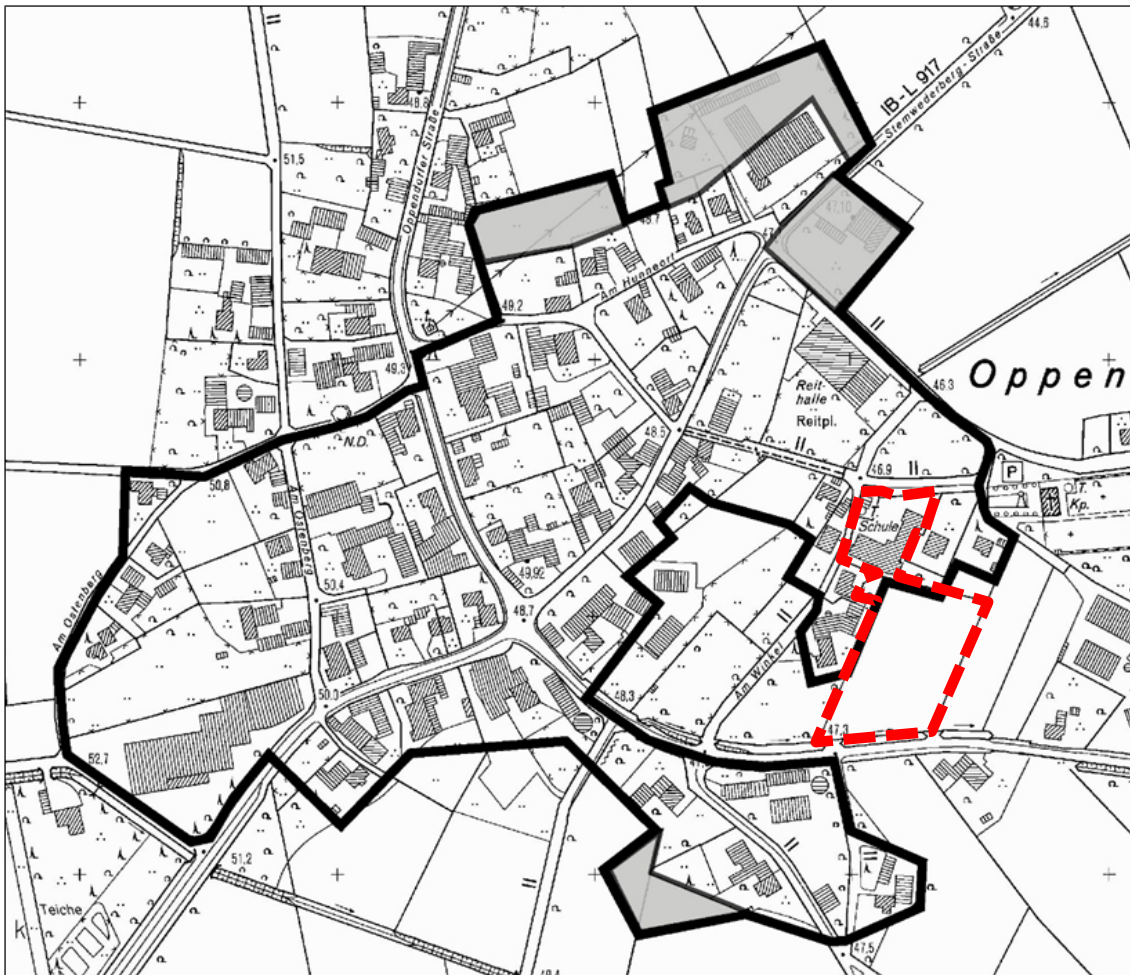


Abbildung 4: Innenbereichssatzung Oppendorf (Quelle: Gemeinde Stemwede)

5 INNENENTWICKLUNGALTERNATIVEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch Planungsalternativen in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist hier v.a. der Fall, da landwirtschaftliche Flächen einer Umnutzung unterzogen werden. § 1a (2) Satz 4 BauGB normiert für diesen Fall, dass eine solche Umnutzung – auch unter potentieller Berücksichtigung von möglichen Innenentwicklungspotenzialen – zu begründen ist.

Die hier in Rede stehende Änderung des FNP dient der Entwicklung des bereits vorhandenen Grundschulstandortes. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind aufgrund der bereits bestehenden Grundschule standortgebunden und können daher wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll nur im getroffenen Geltungsbereich der vorliegenden Planung geschehen. Die neu geplanten Nutzungen stehen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu der bestehenden Grundschule im Norden. Die neu geplante Sporthalle, der Sportplatz und die neue Buswendeschleife werden durch die Grundschule genutzt.

Eine Verlegung des Vorhabens auf einen anderen Standort würde somit schulischen Verkehr zwischen den beiden Standorten bedingen und so zu vermehrtem Verkehrsaufkommen und zu vermehrten Immissionen auf umliegende Gebiete führen.

Im Hinblick auf den Standort kommen somit keine wirtschaftlich und städtebaulich sinnvollen Planungsalternativen in Betracht.

6 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Änderungsbereich wird im Rahmen der vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes an die geplante Nutzung angepasst und dort künftig als eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Grundschule dargestellt. Da die geplante Buswendeschleife der Erschließung des Plangebietes dient, wird diese im Flächennutzungsplan der Gemeinbedarfsfläche zugeschlagen und nicht gesondert als Verkehrsfläche dargestellt.

Bislang stellte der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich des bestehenden Grundschulgebäudes ein Dorfgebiet gem. § 1 (2) Nr. 5 BauNVO und die übrigen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird das in § 8 (2) BauGB normierte Entwicklungsgebot, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, erfüllt.

7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Belange des Umweltschutzes und von Natur und Landschaft i.S. der in § 1 (6) Nr. 7 a-j BauGB genannten Eigenschaften sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Hierfür ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist (vgl. Teil II, Umweltbericht), dargelegt werden.

Mit der 60. Änderung des FNP selbst werden noch keine konkreten Eingriffe ermöglicht. Diese werden erst auf Ebene des parallelen Bauleitplanverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 ermöglicht und dort berücksichtigt. Durch die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen (Acker, Sportplatz) wird jedoch ein naturschutzfachlicher Eingriff vorbereitet, der innerhalb des Änderungsbereiches nicht ausgeglichen werden kann. Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes wurde ein Kompensationsdefizit in Höhe von 8.598 Werteinheiten ermittelt, das auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen sein wird.

7.1 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch die Anwendung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen.

Da mit der Änderung des FNP noch keine konkreten Baurechte geschaffen werden, sind artenschutzrechtliche Belange nicht direkt betroffen, ein Eingriff wird jedoch vorbereitet.

Aus diesem Grund wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.¹ Dieser kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Erweiterung des Grundschulgeländes umfasst keine empfindlichen oder als Lebensstätten geeigneten Bereiche. Die Bestandsgebäude bleiben erhalten. Abbruch- oder Fällmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Erweiterungsfläche kann

¹ Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, 29.10.2024

für einige Arten Bedeutung als Nahrungshabitat haben (z. B. Mehl- und Rauchschwalbe, Star, Krähenvögel und auch Fledermäuse). Hinweise auf eine essenzielle Bedeutung haben sich für keine der betrachteten Arten ergeben. Eine Brutvogelkartierung ist aufgrund der (Habitatqualität nicht erforderlich (vgl. Artentabelle Anlage).

Mit den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung von Fledermäusen, ubiquitären Brutvögeln sowie auch potenziell vorkommenden Kleinsäugetern und Amphibien vermieden bzw. gemindert werden.

Die Pflanzung einer Hecke ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich, würde sich jedoch ausgleichend auf den Verlust bzw. die Verkleinerung der Ackerfläche als potenzielles Nahrungshabitat auswirken.

Bei fachgerechter Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden.“

8 ERSCHLIEßUNG

8.1 Energieversorgung

Der für das Vorhaben erforderliche Strombedarf wird durch den örtlichen Energieversorger bereitgestellt.

8.2 Abwasserbeseitigung

Der bestehende Grundschulstandort ist bereits an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Auch die Neubauten können an dieses angebunden werden.

Ein Regenwasserkanal ist nicht vorhanden, so dass das Niederschlagswasser gem. den Regelungen des LWG vor Ort zu versickern oder gedrosselt in die Vorflut einzuleiten ist.

8.3 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch die örtliche Müllabfuhr sichergestellt.

8.4 Trink- und Löschwasserversorgung

Für den bestehenden Grundschulstandort ist die Trink- und Löschwasserversorgung bereits gegeben. Im Rahmen der Ausbauplanung ist diese auch für die Erweiterungsflächen sicherzustellen.

9 HINWEISE

9.1 Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL - Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

10 FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanz

Art der Nutzung	Bestand ca.	Planung ca.
Dorfgebiet	0,33 ha	-
Fläche für Landwirtschaft	0,98 ha	-
Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Schule	-	1,32 ha
Gesamt, ca.	1,32 ha	1,32 ha

11 KOSTEN

Der Gemeinde Stemwede entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kosten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Minden, 31.10.2024

.....
O. Schramme

TEIL II UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Bauleitplanungen im Regelverfahren ein Umweltbericht zu erstellen. Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE

Die Gemeinde Stemwede plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ sowie die hier vorliegende parallele 60. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bauleitplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und verbesserte verkehrliche Anbindung des bereits bestehenden Schulstandortes geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Stemwede bildet die geplanten baulichen bislang nicht ab, da zurzeit ein Dorfgebiet und eine Fläche für Landwirtschaft im FNP dargestellt sind. Aus diesem Grund ist die hier vorliegende 60. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.19 erforderlich und eine Änderung in eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Grundschule vorgesehen.

Tabelle 2: Merkmale der geplanten Nutzung

Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang)	Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Grundschule (gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB)
Art der Bebauung	Bestehender Grundschulstandort, Neubau einer Sporthalle, Errichtung Sportplatz, Errichtung Buswendeschleife und Stellplätze
Erschließung	Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen „Am Winkel“ und die „Oppendorfer Straße“.
Flächenbedarf	Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1,32 ha.
Naturschutz	Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerflächen, keine Betroffenheit von geschützten oder wertvollen Biotopstrukturen, grünordnerische Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

2.1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich wird im Rahmen der vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes an die geplante Nutzung angepasst und dort künftig als eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Grundschule dargestellt.

Bislang stellte der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich des bestehenden Grundschulgebäudes ein Dorfgebiet gem. § 1 (2) Nr. 5 BauNVO und die übrigen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird das in § 8 (2) BauGB normierte Entwicklungsgebot, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, erfüllt.

2.2 Angaben zu Standort, Art und Umfang

Im Norden des Änderungsbereiches befindet sich das Gebäude der Freien Evangelische Grundschule Stemwede (FES) mit dem zugehörigen Schulhof und ein Sportplatz. Die geplanten Erweiterungsflächen werden derzeit noch landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches ist im Süden über die Oppendorfer Straße und im Norden durch „Am Winkel“ gewährleistet.

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich verschiedenartige Nutzungen, z.B. Ackerflächen, landwirtschaftliche Betriebe, Wohn- und Gewerbenutzungen oder der Friedhof.



Abbildung 5: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2024), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2.3 Wirkfaktoren

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind bau-, anlage- und nutzungsbedingte Einflüsse auf die Schutzgüter der Umweltprüfung zu unterscheiden, die sich auf Ebene der Realisierung der Planung verwirklichen können. Mit der Änderung des FNP sind noch keine unmittelbaren Auswirkungen verbunden.

Baubedingte Auswirkungen:

- mögliche Zerstörung von Vermehrungsstätten von Pflanzen und Tieren,

- während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten durchgeführt werden,
- zusätzliche Bodeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (z. B. Verdichtung).

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Direkter und indirekter Verlust oder Schädigung von Vegetation, Habitaten oder von Lebewesen, die im Plangebiet vorhandene Strukturen z. B. zur Nahrungssuche nutzen,
- Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Gebäudehöhe- und Kubatur.

Betriebs- / nutzungsbedingte Auswirkungen:

- durch die Gemeinbedarfsnutzung können zusätzliche Verkehre und damit verbundene Emissionen entstehen.

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

3.1 Fachgesetze

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),

- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Folgende Umweltschutzziele sind in den Fachgesetzen für die Bauleitplanung aufgeführt und bei der Planung und Umsetzung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut Mensch

- **BImSchG inkl. Verordnungen:** Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7c):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- **BNatSchG:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
- **DIN 18005:** Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- **BNatSchG / LG NW:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (§ 1 (2) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten (§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG).

Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß § 39 ff. und 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen.

- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7a und b):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG.

Schutzgut Fläche:

- **BauGB (§ 1a (1) und (2)):** Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:
 - (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
 - (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Schutzgut Boden:

- **BBodSchG:** Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Boden erfüllt gem. § 2 (2) BBodSchG

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
 3. Nutzungsfunktionen als
 - a) Rohstofflagerstätte,
 - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
 - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
- **BauGB (§ 1a (2)):** Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden [...].
 - **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 2):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Schutzgut Wasser:

- **WHG:** Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).
- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgüter Luft und Klima:

- **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft:** Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
- **BImSchG:** Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 (1) BImSchG).

- **BNatSchG (§ 1 (3) Nr. 4):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7h):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- **BNatSchG (§ 1 (4) Nr. 1):** Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
- **DSchG NRW:** Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken (§ 1 (1) DSchG NRW).

Schutzgut Landschaft:

- **BNatSchG:** Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 (1) BNatSchG).

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG).

3.2 Fachpläne, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

3.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan OWL für den Regierungsbezirk Detmold liegt der Änderungsbereich wie die gesamte Ortschaft Opendorf im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

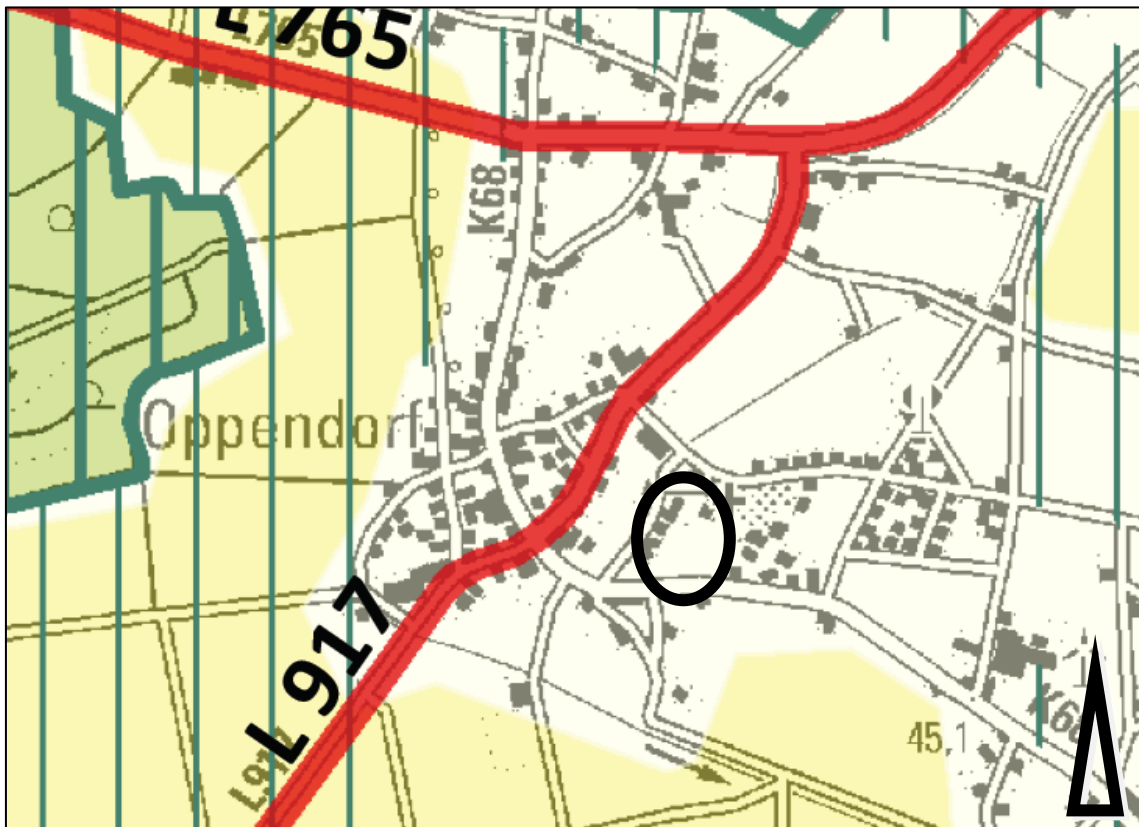


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

3.2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Stemwede stellt für den Änderungsbereich im Norden, im Bereich des bestehenden Grundschulgebäudes ein Dorfgebiet (§ 1 (2) Nr. 5 BauNVO) dar. Die übrigen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Umgeben ist der Änderungsbereich von weiteren Dorfgebiets- und Landwirtschaftsflächen.

Das Plangebiet wird im Rahmen der vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes an die geplante Nutzung angepasst und dort künftig als eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Grundschule dargestellt.

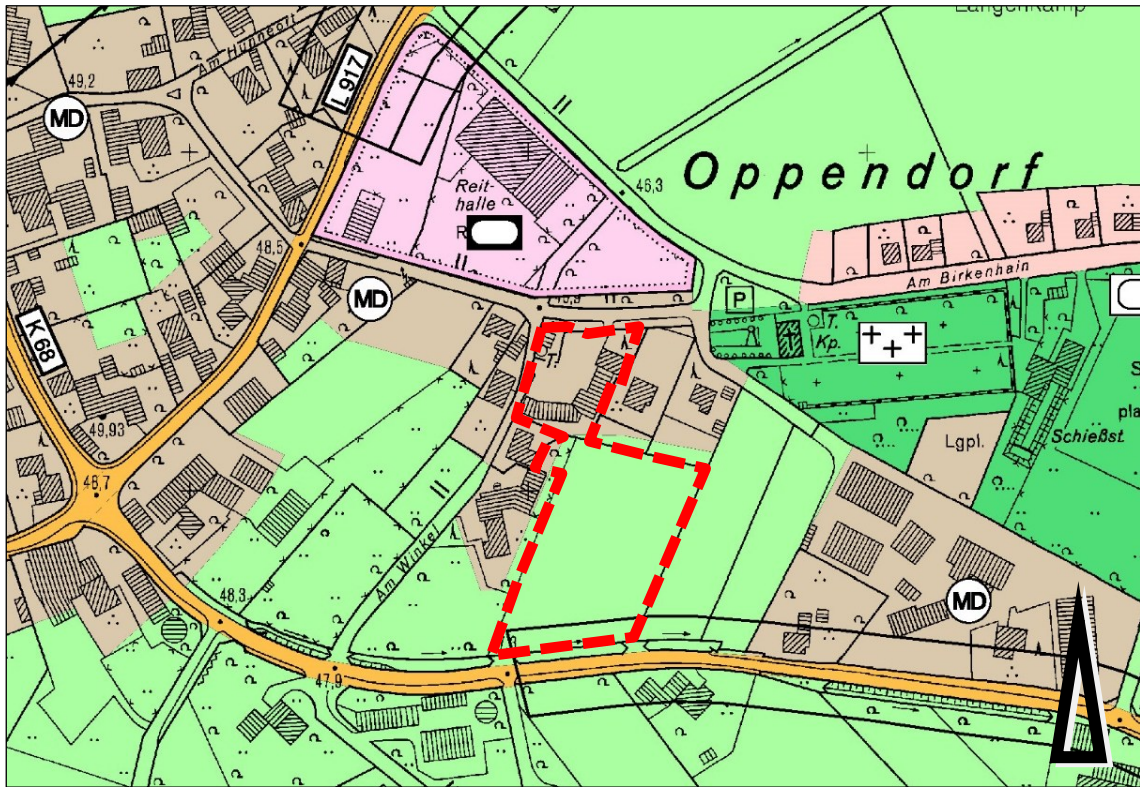


Abbildung 7: Auszug aus dem wirksamen FNP Gemeinde Stemwede, Lage des Plangebietes (Quelle: Gemeinde Stemwede)

3.2.3 Schutzgebiete

In der Umgebung des Änderungsbereiches liegen ein Landschaftsschutzgebiet und das FFH-Gebiet „Stemweder Berg“. Beeinträchtigungen durch die Planung sind aufgrund der Entfernung für diese Schutzgebiete nicht erkennbar.

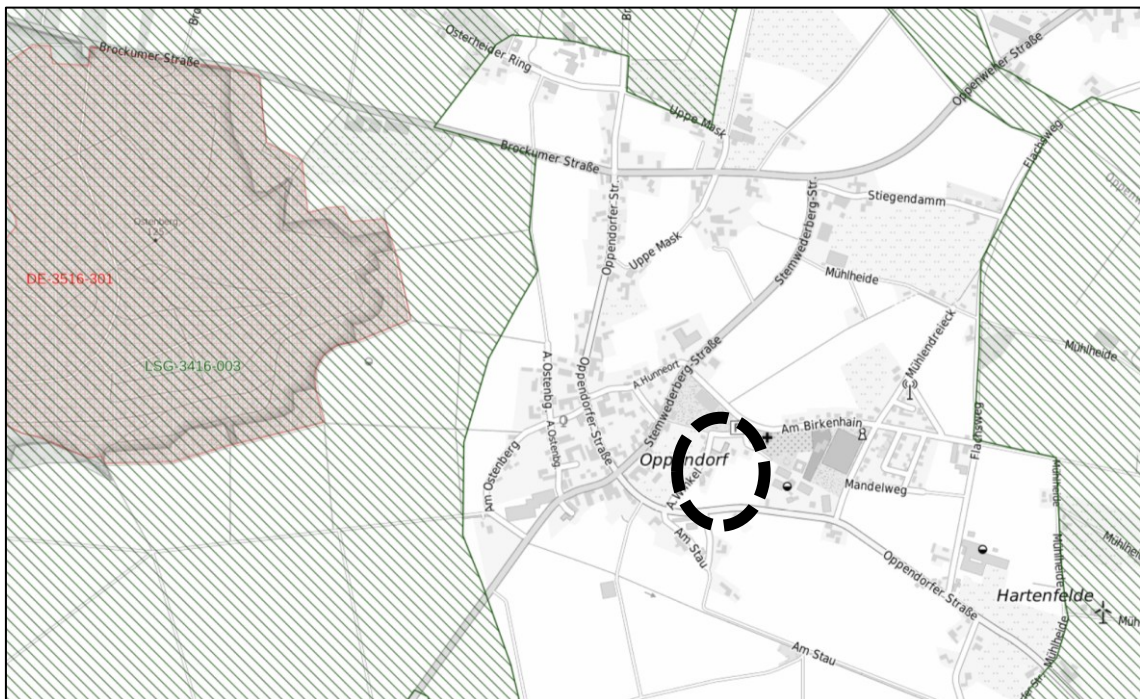


Abbildung 8: Lage Landschaftsschutzgebiet (grün) und FFH-Gebiet (rot); (Quelle: Geoportal NRW)

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

Konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hervorgerufen. Diese Eingriffe werden gem. § 1a (3) BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und ausgeglichen.

Die vorliegende Änderung des FNP bereitet Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 (6) Nr. 7a-i BauGB) wie folgt vor:

Tabelle 3: Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit / Maßnahmen
Mensch	Mit Änderung der Nutzung in eine Gemeinbedarfsfläche können zusätzliche Lärm- und Lichtbelastungen auftreten. Auf das Plangebiet können landwirtschaftliche Immissionen in Form von Staub, Gerüchen und Schall einwirken.	Auf dieser Planungsebene ist noch keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar.
Tiere	Es kann zu einem Verlust landwirtschaftlicher Flächen kommen, die eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat haben. Eine Betroffenheit von Brut- und Vermehrungsstätten insbesondere von planungsrelevanten Tierarten sind nicht erkennbar.	Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar (s. Fachbeitrag Artenschutz).
Pflanzen	Durch die Planung ist der Verlust intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen mit geringer Bedeutung für Pflanzen möglich.	Keine Beeinträchtigungen erkennbar.
Boden	Die Planung ermöglicht zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dadurch kommt es zum Verlust der Bodenfunktion im Bereich von Versiegelungen und zu Beeinträchtigungen durch Bodenbewegung, Aufschüttung und Verdichtung. Das Plangebiet liegt über dem auf Raseneisenstein verliehenen,	Erhebliche Beeinträchtigungen sind möglich, sodass bei Konkretisierung der Planung Ausgleich erforderlich wird. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

	inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Minerva“.	
Fläche	Die Planung ermöglicht zusätzliche Flächeninanspruchnahme.	Erhebliche Beeinträchtigungen sind möglich, die Flächeninanspruchnahme ist jedoch standortgebunden und ermöglicht die langfristige Nutzung auch des bestehenden Schulstandortes.
Wasser	Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Bei einem Starkregenereignis kann der südliche Bereich des Plangebietes von Überschwemmungen betroffen sein. Südlich angrenzend zum Plangebiet im Bereich der Oppendorfer Straße verläuft ein Graben (Gewässer 1125).	Die Thematik Starkregenereignisse und die Belange des Gewässers 1125 sind in der Bebauungsplanung zu berücksichtigen. Eine hochwasserangepasste Bauweise kann Beeinträchtigungen und Schäden durch Starkregenereignisse vermeiden.
Klima/Luft	Verlust von klimatisch und lufthygienisch ausgleichenden Strukturen; Entstehung von zusätzlichen Versiegelungen.	Aufgrund der neu entstehenden Strukturen sind zum jetzigen Planungsstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt zudem nicht in einem klimatisch besonders vorbelastetem Bereich.
Biologische Vielfalt	Es kann zu einem Verlust unterschiedlicher Lebensräume (Teilhabitats) kommen.	Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar (s. Fachbeitrag Artenschutz).
Landschaft	Verlust von landwirtschaftlichen Flächen; Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes mit begrenzter räumlicher Wirkung.	Auf dieser Planungsebene keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar.
Kultur- und Sachgüter	Funde von Bodendenkmälern sind im Plangebiet möglich.	Bei Beachtung des DSchG NRW sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar.	-

4.2 Zusätzliche Aspekte und Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung

Die Aspekte **Planung (Abriss, Bauphase, Nutzung), Emissionen, Abfälle/Abwässer, Risiken für Mensch, Umwelt und kulturelles Erbe, Kumulation von Umweltauswirkungen, Klimaaspekte, Eingesetzte Techniken und Stoffe**, sowie **Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen**, können erst auf Ebene des Bebauungsplans betrachtet werden, da auf der übergeordneten Ebene des FNP noch keine Aussagen zum Bauvorhaben, sondern lediglich zu der beabsichtigten Flächennutzung getroffen werden. Durch die Änderung des FNP ergeben sich zudem noch keine konkreten Baurechte – diese werden lediglich vorbereitet.

Ressourcennutzung (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Empfindlichkeit und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden geprüft und bewertet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen gegeben ist bzw. durch die Änderung des FNP nicht erheblich beeinträchtigt wird.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Flächennutzungsplan können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgesetzt werden. Jedoch sind mit den geplanten Darstellungen im FNP auch noch keine konkreten Eingriffe verbunden. Diese entstehen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und können dort ausgeglichen werden.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der vorliegenden Änderung des FNP sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbunden, da der FNP noch keine konkreten Baurechte begründet. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Dort ergibt sich Kompensationsbedarf von 8.598 Werteinheiten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Variantendiskussion im Rahmen der Bebauungsplanung ist Teil des Umweltberichts. Bei dem betrachteten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Grundschulstandortes. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind aufgrund der bereits bestehenden Grundschule standortgebunden und können daher wirtschaftlich und organisatorisch sinnvoll nur im getroffenen Geltungsbereich der vorliegenden Planung geschehen. Die neu entstehenden baulichen Anlagen stehen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu der bestehenden Grundschule im Norden. Die neu geplante Sporthalle, und die neue Buswendeschleife werden durch die Grundschule genutzt.

Eine Verlegung der Planung auf einen anderen Standort würde somit schulischen Verkehr zwischen den beiden Standorten bedingen und so zu vermehrtem Verkehrsaufkommen und zu vermehrten Immissionen auf umliegende Gebiete führen.

Im Hinblick auf den Standort kommen somit keine wirtschaftlich und städtebaulich sinnvollen Planungsalternativen in Betracht.

Da keine Lebensräume besonders und streng geschützter Arten von dem Vorhaben betroffen sind und das Plangebiet, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bezüglich der angestrebten Planungsvariante.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Als Grundlage für die Umweltprüfung dienten der wirksame Flächennutzungsplan sowie der Entwurf zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede und der parallel erarbeitete Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der fachlichen Grundlagen haben sich nicht ergeben.

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für den Umweltbericht wurden bestehende Planungen, Erhebungen und Gutachten herangezogen. Die Schutzgüter wurden anhand der einschlägigen Geodatenportale NRW sowie bei einer Bestandsaufnahme vor Ort ermittelt.

Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben treten dann auf, wenn geforderte Angaben den Untersuchungsrahmen übersteigen, z. B. zu Auswirkungen auf die Ressourcen Tiere, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Diese Aspekte sind im Rahmen eines Fachbeitrags zur Bauleitplanung nicht vollständig zu erfassen.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Aufgabe von Städten und Gemeinden ist die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, um unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Auf Ebene des FNP sind keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Für die 60. Änderung des FNP der Gemeinde Stemwede wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt wurden.

Die Änderung des FNP führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, wenn die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt und langfristig erhalten werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die FNP-Änderung werden nicht erforderlich, da noch keine konkreten Ausgleichserfordernisse hervorgerufen werden. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

7 QUELLENVERZEICHNIS

Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Remagen / Bad Godesberg

Glutz v. Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Frankfurt am Main, Wiesbaden

Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung; Krefeld

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Düsseldorf

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2023): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2024): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes; Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen

Bodenkarte BK50 NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld

ELWAS-WEB, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW

Fachinformationssystem Geschützte Arten NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Klimaatlas NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW